

Beilage zu Punkt 5.2

Die gesetzlichen Vorgaben sollen einen bestmöglichen jagdlichen Handlungsspielraum zulassen, durch

1 Einbezug neuer jagdlicher Hilfsmittel

- Schalldämpfer
- Erweiterung Einsatzmöglichkeit Nachtsichttechnik
- Drohnen zur
 - o Wildtierrettung
 - o Ueberwachung von schadensgefährdeten Kulturen
 - o Erleichterung Wildschadensabschätzung
- Evaluation neuer Jagdmethoden im Siedlungsraum
 - o Spezialmunition
 - o Armbrustjagd
 - o Fallenjagd

2. Erweiterung der jagdlichen Möglichkeiten durch Ausnützung der eidgenössischen Rahmengesetzgebung

Jagdzeiten Rehwild neu	alt
1. 5. – 31.1. des folgenden Jahres	1.5 – 31.12. de

Aufhebung Sonntagsjagdverbot